

presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 12 10 30 | 10599 Berlin

Rom e.V.
Herrn Ruždija Sejdović
Venloer Wall 17
50672 Köln

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 – 367 007 – 0
Fax: 030 – 367 007 – 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Ey/xb/ib

05.05.2025

1151/24/2-BA

Ihre Beschwerde vom 21.01.2025

./ ksta.de - Kölner Stadt-Anzeiger Online

Sehr geehrter Herr Sejdović,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat Ihre oben genannte Beschwerde als unbegründet bewertet. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Xenia Balzereit
Referentin

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1151/24/2-BA

Beschwerdeführer: 2 Beschwerdeführende

Beschwerdegegner: ksta.de - Kölner Stadt-Anzeiger Online

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 12

Datum des Beschlusses: 20.03.2025

Mitwirkende Mitglieder: Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)
Thorsten Becker, DJV
Elena Everding, DJV
Max Hägler, dju
Matthias Meincke, BDZV
Carsten Podszadlik, MVFP

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 14.12.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Stadtbezirk droht zu kippen‘: So funktioniert der Drogenhandel in [Stadtteil] – Ermittler berichten“. Der Stadtteil sei Verbrechens-Hotspot Nummer eins in der Großstadt, schreiben die beiden Autoren. Drogen, Körperverletzung, Raub, Einbruch und Diebstahl sorgten für eine stetig steigende Kriminalitätsrate. Für den Artikel haben die Autoren nach eigenen Angaben mit mehreren Polizistinnen und Polizisten gesprochen, obwohl diese ohne Genehmigung eigentlich keine Auskunft geben dürften. Ihre Angaben deckten sich mit weiteren Recherchen. „Ein großes Problem sind Albaner sowie arabisch- und türkischstämmige meist junge Männer in den [Name Stadtteil] Vierteln“, zitiert die Zeitung eine Polizistin. Und weiter: „Überall wucherten Wettbüros. Etliche Barber-Shops dienten als Geldwäscheanlagen für Drogendealer, berichtet ein weiterer Polizist, der nicht genannt werden will. Aus Cafés an der [Name]-Straße würden Kokain, Crack oder Cannabis verkauft. ‚Hier herrschen längst Strukturen der Organisierten Kriminalität.“

II. Zwei Beschwerdeführende wenden sich an den Presserat. Beide monieren Verstöße gegen die Ziffer 12 des Pressekodex. Erster Beschwerdeführer ist „Rom e.V.: Gemeinnütziger Verein für die Verständigung von Roma (Roma und Sinti) und Nicht-Rom“. Nach Ansicht des Vereins verwendet der Artikel mehrfach diskriminierende und rassistische Sprache, die Vorurteile und Stereotype bedient und so zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen beiträgt. In der Berichterstattung über die geschilderten Straftaten sei die Nennung der Herkünfte der Tatverdächtigen irrelevant für die Tat selbst. Sie trage lediglich dazu bei,

die gesellschaftspolitische Debatte in Bezug auf Migration anzuheizen. Darüber hinaus vernachlässige der Artikel historische und aktuelle gesellschaftliche Sensibilitäten, die in der Berichterstattung über ethnische Gruppen besondere Verantwortung erforderten.

Der Verein nennt folgende Beispiele für stigmatisierende Sprache im Artikel:

- Die Aussage *„Ein großes Problem sind Albaner sowie arabisch- und türkischstämmige meist junge Männer in den [Name Stadtteil] Vierteln“* kriminalisiere pauschal ganze Bevölkerungsgruppen und verstärke Ressentiments. Hier werde der Eindruck erweckt, dass alle jungen albanischen, arabischen und türkischen Männer in dem Viertel kriminell seien. Niemals aber könne die bloße Zugehörigkeit zu einer nationalen/ethnischen Gruppe entscheidend dafür sein, ob eine Person kriminell werde. Es seien immer die Umstände, in denen eine Person aufwache/sich befinde.
- Auch mit Aussagen wie *„Dutzende der mutmaßlichen Totschläger lebten vor ihrer Flucht überwiegend in rechtsrheinischen Asylunterkünften“* oder *„Zudem begehen kriminelle Clans aus rechtsrheinischen Übergangsheimen ihre Beutezüge“* würden Geflüchtete im Artikel pauschal kriminalisiert und Geflüchtetenunterkünfte als „kriminelle Orte“ dargestellt. Um den Sachverhalt der geschilderten Tat zu verstehen, sei diese Info nicht notwendig.
- Der Artikel verwende mehrfach den Begriff „Clan“. Dieser Begriff sei im Rahmen der Polizeiarbeit nicht näher definiert und werde im Artikel pauschal genutzt, um Familien mit vermeintlich nicht-deutschen Wurzeln zu kriminalisieren. Dabei werde impliziert, dass Kriminalität auf kulturellen oder familiären Strukturen basiere, was stigmatisierend und diskriminierend sei. Solche Begrifflichkeiten lenkten von der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab und kriminalisierten stattdessen ganze Familien oder ethnische Gruppen. In der öffentlichen Wahrnehmung würden dadurch alle Angehörigen solcher Gruppen unter Generalverdacht gestellt, was mit einer sachlichen und verantwortungsvollen Berichterstattung nicht vereinbar sei.
- Die Schilderung einer Gewalttat und die damit verbundene Zuordnung der Tatverdächtigen als „Roma-Großfamilie“ sei besonders problematisch. Auch hier werde mit der Formulierung die rassistische Behauptung aufgestellt, dass Individuen nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie kriminell seien. Darüber hinaus sei die oben geschilderte Darstellung auch deshalb höchst problematisch, weil sie an historisch tief verwurzelte Stereotype anknüpfe, die Rom:nja und Sinti:ze als kriminelle Familiengemeinschaften darstellten. Diese konstruierten Stereotype hätten dann im Nationalsozialismus als vermeintliche Legitimation für die Entrechtung, Internierung und schließlich die systematische Ermordung von Angehörigen dieser Gruppen im Holocaust (Samuradipen auf Romanes) gedient.
- Auch der im Artikel verwendete Begriff „reisender Intensivtäter“ würde in der Polizeiarbeit häufig genutzt, um Rom:nja und Sinti:ze zu markieren. Diese Erfassung der Community durch die Polizei habe ebenfalls eine lange Unrechtstradition: Akten der Polizei, die im NS angelegt worden seien, seien nach 1945 weiter genutzt worden, um die Community als kriminell zu stigmatisieren und sie zu erfassen. Solche Erfassungen verstoßen laut Beschwerdeführer gegen das Verbot, Minderheiten systematisch zu registrieren (Artikel 3 GG; Bundesdatenschutzgesetz). Dennoch würden bis heute im Rahmen der Polizeiarbeit andere Begrifflichkeiten genutzt, um Sinti:ze und Rom:nja als Angehörige der Community zu markieren (darunter „HWOA“: häufig wechselnder Aufenthaltsort und reisende Intensivtäter:innen als rassistische Fremdbezeichnung). Die Verwendung des Begriffs

im Artikel halte somit die pauschale Stigmatisierung der Community als kriminell aufrecht und sei ein Beispiel für rassistische Polizeiarbeit.

- Formulierungen wie „Überall wucherten Wettbüros. Etliche Barber-Shops dienten als Geldwäscheanlagen für Drogendealer“ stellten Wettbüros und Barber-Shops unter Generalverdacht und schürten mit der Verwendung von Verben wie „wuchern“ gezielt Angst in der Gesellschaft.
- Auch die Überschrift „Ein Stadtbezirk droht zu kippen“ schüre gezielt Angst in der Gesellschaft. Erst im weiteren Verlauf des Artikels werde deutlich, dass die Lage nicht so angespannt ist wie in der Überschrift dargestellt.

Darüber hinaus gibt der Verein zu bedenken, dass diskriminierende Berichterstattung gesamtgesellschaftliche Folgen habe und sich auch unmittelbar auf das Selbstbild der betroffenen Menschen auswirke. Wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen in den Medien wiederholt als kriminell oder problematisch dargestellt würden, führe dies zu einer internalisierten Abwertung und dem Gefühl der Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche, die zu diesen Gruppen gehören, wüchsen mit der Botschaft auf, dass sie oder ihre Familien pauschal als kriminell angesehen werden. Dies schädige das Selbstwertgefühl, erschwere die gesellschaftliche Teilhabe und fördere die Entfremdung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft.

Die zweite Beschwerdeführerin moniert zudem Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Sie schreibt, in der Berichterstattung würden (ethnische) Zugehörigkeiten (Rom:nja, Albaner:innen, Türk:innen ...) genannt und in Verbindung mit Kriminalität gebracht. Dadurch würden rassistische Vorurteile geschürt und die politische Anti-Migrationsdebatte befeuert. Kriminalität werde in Zusammenhang mit Zugehörigkeit gebracht und ein Zusammenhang unterstellt. Dabei sei bewiesen, dass es keinen Zusammenhang zwischen Nationalität/Zugehörigkeit und Kriminalität gebe. Für die (Hinter-)Gründe, die die Menschen in Kriminalität bringen, werde sich im Beitrag nicht interessiert. Außerdem benutze die Zeitung stigmatisierende Begriffe wie „Großfamilien“ und „Clans“, die wiederum bestimmte stigmatisierende Bilder beförderten. „Woher wissen die Journalist:innen überhaupt, dass es sich um Menschen aus Albanien etc. oder Menschen aus der Roma-Community handelt?“, fragt die Beschwerdeführerin. Es sei schlichtweg fatal und nicht mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, den Grund- und Menschenrechten vereinbar, dass die Zeitung vermeintliche Nationalitäten und Zugehörigkeiten nenne.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet der stellvertretende Chefredakteur nach Rücksprache mit den Autoren. Der Beitrag thematisiere das Kriminalitätsbild in einem Stadtteil mit einer hohen Verbrechensrate, besonderen Strukturen organisierter Kriminalität und außergewöhnlich brutalen Gewalttaten in aller Öffentlichkeit mit massiven Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Spiegelbildlich zu dieser Schilderung beschreibe der Artikel besondere Schwierigkeiten der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung durch die Polizei, die sich aus der Zusammensetzung der mutmaßlichen, bandenmäßig organisierten Tätergruppen sowie deren Strukturen ergeben.

Die einleitende Feststellung einer besonderen Verbrechensbelastung des Bezirks („Verbrechens-Hotspot Nummer eins“) sei durch die Polizeiliche Kriminalstatistik belegt. Der Report selbst nenne dafür eine Reihe einschlägiger Daten und Fakten.

Der „Masterplan Kommunale Sicherheit“ aus dem Jahr 2024, erstellt im Auftrag der Stadt, analysiere die Straßenkriminalität in den einzelnen Quartieren und habe dafür die Fallzahlen pro Einwohner berechnet. Das Deliktfeld umfasse Taten wie Raub, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Belästigung – mithin jene, die in der Öffentlichkeit besonders intensiv

wahrgenommen und als Beeinträchtigung des Alltagslebens und der Sicherheit im öffentlichen Raum empfunden würden.

Von den 500 untersuchten Quartieren fielen allein drei Quartiere im Stadtteil unter die am stärksten belasteten „Top 20“ (Seiten 66 bis 69 des Berichts, vom BG als Anlage vorgelegt). Zweifellos habe das massierte Auftreten solcher Verbrechen erhebliche soziale Auswirkungen. Bewohner des Bezirks berichteten glaubwürdig, dass sie sich abends nicht mehr auf die Straße trauten, dass sie soziale Aktivitäten einschränkten und in ihrem eigenen Quartier in ständiger Angst lebten. Über den im Text genannten „Drogenkrieg“ mit einer Serie spektakulärer Sprengstoffanschläge und über die Hintergründe sowie die Ermittlungen, die eindeutig in den Stadtteil und ins Milieu organisierter (Banden-Kriminalität) führten, sei 2024 nicht nur in dieser Zeitung breit berichtet worden.

Die Redaktion habe sehr genau und verantwortungsvoll – auch im Licht der Praxis-Leitsätze zur Richtlinie 12.1. des Pressekodex – geprüft, ob und inwieweit die Nennung von Nationalität, Ethnie oder anderen Gruppenmerkmalen im Zusammenhang mit den referierten Geschehnissen gerechtfertigt ist.

Für die in den Leitsätzen genannten Rechtfertigungsgründe sei der Report der Zeitung ein mustergültiger Anwendungsfall. Der Report befasse sich ausdrücklich mit „besonders schweren, in ihrer Art oder Dimension außergewöhnlichen Straftaten“

- Hier sei insbesondere der in aller Öffentlichkeit von einem Lynchmob begangene Mord am Mitglied einer Großfamilie durch Angehörige einer anderen, rivalisierenden Familie zu nennen. Es sei um Rache für einen als Schmähung empfundenen Facebook-Eintrag gegangen, für den der Bruder des Verfassers „stellvertretend“ für diesen von 25 bis 30 Tätern auf brutalste Weise umgebracht wurde. Der Mordauftrag solle vom Familienoberhaupt des Beleidigten erteilt worden sein.

Außerdem befasse er sich mit „Straftaten aus einer größeren Gruppe heraus, deren Angehörige durch gemeinsame Merkmale verbunden sind. Die Strukturen der Herkunftsgruppe werden für die Tatausführung bzw. Strafvereitelung genutzt“.

- Die im Report geschilderten Formen der Drogenkriminalität und die Versuche der Strafvereitelung beruhten auf einer inneren Verbindung der (Drogen-)Banden, die durch Familie oder Ethnie konstituiert würden.
- Dass bei dem „Lynchmord“ beide beteiligte Familien zur Bevölkerungsgruppe der Roma gehörten, sei im anschließenden Strafprozess deutlich geworden, als Angehörige des Mordopfers den Angeklagten auf Romanes bedrohten und von der Vorsitzenden Richterin ermahnt wurden. Die besondere Abscheulichkeit der Tat, bei der ein mit Messern, Hämmern und anderen Tatwerkzeugen bestückter Mob das wehrlose Opfer „stellvertretend“ für dessen Bruder tötete; die Umstände der Tat mit der Zusammenrottung von Angehörigen mehrerer, untereinander verbundener Familien sowie die Herleitung der Tat aus einem Verständnis von „Ehre“, die es vorgeblich mit aller Gewalt und unter vollständiger Missachtung der in Deutschland geltenden Werte- und Rechtsordnung zu verteidigen gelte – all dies erlaube in diesem speziellen Fall eines spektakulären, im öffentlichen Raum begangenen und von der Öffentlichkeit breit beachteten Verbrechens die Angabe der ethnischen Zugehörigkeit. Man füge exemplarisch einen Prozessbericht als Anlage 3 bei.

Der Report befasse sich zudem mit „dem Zusammenhang zwischen Form und Häufigkeit von Straftaten und der Gruppenzugehörigkeit von Tatverdächtigen“.

Es gehe darin um eine tatsachenbasierte, wahrheitsgemäße Berichterstattung. In keinem Fall würden Einzeltäter oder Tätergruppen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Gruppe oder wegen ihres Status (Flüchtlinge/Asylbewerber) angeprangert, stigmatisiert oder diskriminiert. Vielmehr stehe die Nennung entsprechender Merkmale in einem wesentlichen Zusammenhang mit Tatbegehung bzw. Strafvereitelung. Anders als von den Beschwerdeführern vorgetragen, sei die Nennung von Nationalität und/oder Ethnie in dem Beitrag immer auf die konkret Tatverdächtigen, deren Lebensumstände und die Tatbegehung fokussiert. Eine Verallgemeinerung oder Ausweitung sei allein schon deswegen nicht gegeben, weil sehr gezielt über organisierte Kriminalität berichtet werde, der selbstverständlich nicht alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie oder Nationalität zuzurechnen seien.

Umgekehrt bestehe im Einklang mit Richtlinie 12.1 ein begründetes öffentliches Interesse, die Zugehörigkeit der Tatverdächtigen zu einer bestimmten Gruppe/Nationalität oder Ethnie zu nennen, wenn diese nicht nur tatrelevant sei, sondern – mehr noch – geradezu notwendige Bedingung für Art und Umstände der begangenen Verbrechen.

Im Report heiße es unter anderem:

„Die Ermittler wissen, wer die großen Player in der rechtsrheinischen Unterwelt sind. Manche Großfamilien kaufen seit Jahren eine Immobilie nach der anderen auf der [Straßenname] auf“, berichtet Polizeihauptkommissar Peter L. In die Mietshäuser würden häufig Albaner einquartiert, die dann auf der [Straßenname] Drogen verkauften.“

Dass hier von einquartierten Albanern die Rede sei, folge einer erschreckenden Erkenntnis der Ermittler: Die kriminellen Banden nutzten gezielt die besonders schlechten sozialen Bedingungen in Albanien aus, um Menschen aus diesem Land für ihre Machenschaften einzusetzen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Rede von „Clans“ bzw. „kriminellen Clans“ folge einer im Rahmen der Polizeiarbeit nicht näher definierten Begrifflichkeit, sei falsch, schreibt der stellvertretende Chefredakteur. Das Lagebild Clankriminalität des LKA NRW von 2023 mache eindeutige definitorische Angaben. So heiße es dort unter anderem:

„Der Begriff Clankriminalität bezeichnet die sich aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen heraus entwickelnde Kriminalität.“ Ausdrücklich befasse sich der Bericht mit „kriminellen Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien“.

Näheres werde zur Definition des Begriffs vom LKA ausgeführt:

„In den polizeilichen Gremien ist eine bundesweit abgestimmte Definition Clankriminalität unter Beteiligung des LKA NRW entwickelt worden. Die Definition ist zweiteilig aufgebaut. Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“

Die im Report dargestellten kriminellen Aktivitäten passten umstandslos zu dieser Definition. Wollte man die mit diesem Begriff erfassten Umstände übersehen oder weglassen, fielen zentrale Merkmale der geschilderten Verbrechen, kriminellen Umtriebe und Strukturen unter den Tisch, die zum Gesamtverständnis wichtig seien. Heraus käme nach Ansicht des stellvertretenden Chefredakteurs eine nicht sachgerechte, verzerrende und beschönigende Darstellung. Die Zeitung würde ihrer Informations- und Aufklärungspflicht nicht gerecht, wenn sie diese einschlägigen Hintergründe verschweigen würde, so der stellvertretende Chefredakteur.

Man könne der Zeitung umgekehrt sogar den Vorwurf einer Positivdiskriminierung machen. Mit entsprechenden Unterstellungen sei die Zeitung insbesondere aus rechten Kreisen ohnehin verstärkt konfrontiert. Dies festzustellen, heiße selbstverständlich nicht, dass die Redaktion jede Veröffentlichung nicht trotzdem darauf hin prüfe, ob eine Nennung von Nationalitäten oder Ethnien im Zusammenhang mit Verbrechen und Tatverdächtigen gerechtfertigt ist.

Durchgehend unterstelle der Beschwerdeführer in seinen Darlegungen, dass die Nennung einer Nationalität oder Ethnie per se eine „rassistische Behauptung“ sei, durch die Bevölkerungsgruppen insgesamt und pauschal unter Kriminalitätsverdacht gestellt, diskriminiert und stigmatisiert würden. Dies sei – wie dargelegt – gerade nicht der Fall.

Die Ausgangsthese des Beschwerdeführers führe zu teils absurden Darlegungen. So behaupte er, die Formulierung *„Etliche Barbershops dienten als Geldwäscheanlage für Drogendealer“* stelle Barbershops *„generell unter Generalverdacht“*. Dies sei durch die Einschränkung „etliche“ und die örtliche Fokussierung auf den Stadtteil ebenfalls gerade nicht der Fall.

Auch die angegriffene Formulierung „Ein großes Problem sind Albaner sowie arabisch- und türkischstämmige meist junge Männer in den [Name] Vierteln“ behaupte ausdrücklich nicht, dass dies auf alle diese Männer zutreffe.

Gleiches gelte für die Angabe, dass die Täter oftmals in Flüchtlings- oder Übergangsheimen gewohnt hätten. Anders als vom Beschwerdeführer insinuiert, sei dies eine relevante Information zum Vorgehen der organisierten Banden und ihrer Logiken. Flüchtlingsheime würden nicht automatisch zu „kriminellen Orten“, wenn diese auch als Aufenthalt von Mitgliedern krimineller Banden dienten. Dass diese damit die Lage der in ihrer Mehrheit unbescholtenen und hilfsbedürftigen Geflüchteten ausnutzten und diese – womöglich bewusst – gewissermaßen in Mithaftung brächten, sei nicht der Berichterstattung anzulasten.

Die Erwähnung eines „reisenden Intensivtäters“ sei in diesem Fall als Beleg für die Ausnutzung von Strukturen der Flüchtlingshilfe anzusehen, da dem Betreffenden – laut Report – mehr als 75 Straftaten zur Last gelegt würden.

Die vom Beschwerdeführer angestellten semantischen Überlegungen zur „pauschalen Stigmatisierung der Community als kriminell“ und der Vorwurf „rassistischer Polizeiarbeit“ sind nach Ansicht der Chefredaktion zur Beurteilung der im Report konkret für eine individuelle Person verwendeten Begrifflichkeit außer Acht zu lassen – ebenso wie die Frage, ob die Polizei unzulässigerweise „Minderheiten systematisch registriert“. Eine begriffslogische Ausweitung des Einzelfalls auf die Gesamtheit finde jedenfalls durch die Autoren des Reports nicht statt.

Weiterhin folgere der Beschwerdeführer allein aus der Nennung des Begriffs „Roma-Großfamilie“, dass „Individuen nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie kriminell“ seien. Hier lasse der Beschwerdeführer völlig den Kontext unberücksichtigt: ein –

wie oben dargestellt – in mehrfacher Hinsicht singuläres Verbrechen, für das die Zugehörigkeit von Opfer und Tätern zu einer bestimmten Familie konstitutiv sei. Dass sich mit den Roma historisch verwurzelte und schwer belastete Stereotype verbinden, stelle der Beschwerdeführer völlig zurecht fest. Bei diesem speziellen Verbrechen gehöre die ethnische Zugehörigkeit aber – wie dargelegt – zu den Umständen, die für das Verständnis des Geschehens von Bedeutung seien.

Die Überschrift „Ein Stadtbezirk droht zu kippen“ (Zitat einer als Insiderin zu Wort kommenden Polizeibeamtin) sei die pointierte, journalistisch zulässige Wiedergabe einer – wie dargestellt – von vielen Menschen real erlebten Situation. Es würden nicht „Ängste geschürt“, die Ängste seien vielmehr längst vorhanden.

Dass der Kripochef der Stadt der Einschätzung seiner Beamtin widerspricht, habe man im Text „klarstellend“ erwähnt. Die Redaktion weise aber auf die Formulierung des Behördenchefs hin. Er sage lediglich, er würde es „nicht so sagen“, räume aber zugleich eine „schwierige Lage“ ein. Berücksichtige man die Rolle als Behördenleiter und Verantwortlicher für die öffentliche Sicherheit, sei dies vielsagend – und jedenfalls kein expliziter Widerspruch zu den Einschätzungen der Einsatzkräfte.

Der angegriffene Report ordne sich überdies ein in ein umfassendes Bild, das man in der Zeitung von der Lage im Stadtteil zeichne. Zum Beispiel habe ein Redakteur in einer nachfolgenden ausführlichen Reportage mit Bewohnern, die selbst Migrationshintergrund haben, und mit der Bezirksbürgermeisterin über die Zustände in „ihrem Quartier“ gesprochen – auch über die Ursachen der Drogenkriminalität und die Frage, warum so viele Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil kriminell werden. Der Autor habe in diesem Zusammenhang etwa auf die Perspektivlosigkeit vieler junger Menschen im Viertel und auf Probleme bei der Integration in einem ohnehin schon sozial belasteten Stadtteil hingewiesen.

Daneben habe die Zeitung auch den Bürgerverein des Stadtteils, den Polizeipräsidenten und die Oberbürgermeisterin mit den Recherchen konfrontiert, sie mit ihren Stellungnahmen zu Wort kommen lassen und insgesamt eine breite Debatte über die Situation angestoßen.

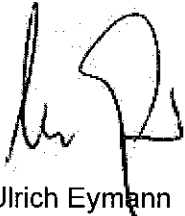
B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Im Zentrum des Artikels stehen die subjektiven Wahrnehmungen einzelner Polizistinnen und Polizisten. Diese werden von Zahlen untermauert. Angesichts der Schwere und Häufigkeit der im Viertel begangenen Straftaten erkennt der Ausschuss ein dringendes öffentliches Interesse an der Thematik. In diesem Zusammenhang hält der Ausschuss die Nennung der Nationalität der angesprochenen Straftäter und Tatverdächtigen nicht nur für zulässig, sondern für notwendig, um den Sachverhalt zu verstehen. Dazu gehören etwa die Nennung der Ethnie im Zusammenhang mit dem Lynchmord oder die Benennung der Nationalitäten krimineller Clans, die im Viertel und darüber hinaus Straftaten begehen. In Bezug auf den Begriff „Clan“ beziehungsweise „Clan-Kriminalität“ verweist der Ausschuss insbesondere auf die von der Beschwerdegegnerin gelieferte Definition des Begriffs. Wie aus dem Report und den Statistiken hervorgeht, ist Clan-Kriminalität ein Problem im Viertel. Das muss im Sinne eines Bediensteten von öffentlichem Interesse und einer wahrhaftigen Berichterstattung klar benannt werden können. Die Zeitung kommt außerdem dem Auftrag von Presse nach, indem sie mit dem Report aus Polizeisicht Aufmerksamkeit dafür schafft, dass Ermittler und Einheiten, die sich mit Organisierter Kriminalität befassen, fehlen. Zudem werden im Artikel keiner konkreten Person Vorwürfe gemacht. Die Pflicht, Beschuldigte mit den Vorwürfen zu konfrontieren, fällt damit weg. Hinsichtlich aller übrigen Kritikpunkte schließt sich der Ausschuss der Argumentation des Beschwerdegegners an.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



Ulrich Eymann
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/xb)

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>